



**BÜRGERVEREIN
NEUHÄUSER e.V.**

Satzung „Bürgerverein Neuhäuser e.V.“

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Neuhäuser“. Sein Sitz ist Freiburg, sein Wirkungsbereich die Ortsteile Kappel-Neuhäuser und Kirchzarten-Neuhäuser. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins soll u.a. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere die Pflege und Förderung der Kultur bzw. kultureller Belange und der Identität der Ortsteile Neuhäuser und die Begleitung ihrer Entwicklung sein.

(2) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Begleitung von Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodens und des Wassers, bei der sachgerechten Beseitigung und Sicherung der Schwermetalle als Hinterlassenschaft des Bergbaus. Beratung der Behörden und Bürger hinsichtlich des Umgangs mit toxischen Schwermetallen durch Öffentlichkeitsarbeit,
- die Pflege und Erhaltung der unter Artenschutz befindlichen seltenen Tierarten des Biotops an der Neuhäuserstraße,
- Erarbeitung und Herausgabe einer Chronik der ehemals selbstständigen Gemeinde Neuhäuser,
- die Förderung des sozialen Zusammenlebens und Zusammenhalts in den Ortteilen durch Ortsteilfeste, sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen in Kappel und Kirchzarten,
- die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen von Neuhäuser und seinen Bürgern* gegenüber der Orts-, Gemeinde- und Stadtverwaltung und anderen Körperschaften, insbesondere hinsichtlich der Ortsteileentwicklung und im Zusammenhang mit der Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Vereinszwecke.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jeder volljährige Bürger und jede volljährige Bürgerin, der/die an den Zielen des Vereins interessiert ist und den Satzungszweck anerkennt, kann Mitglied werden. Auch juristische Personen, Vereine und andere Organisationen können als kooperative Mitglieder beitreten, sofern sie ihren Sitz in Freiburg oder Kirchzarten oder ihren Wirkungsbereich in Neuhäuser haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber nach freiem Ermessen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen oder Vereinen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich auf das Ende eines Jahres erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich; und zwar bei:

- Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren, trotz wiederholter Mahnung.

(6) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

(2) Über die Mindesthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den sechs Beisitzern. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassensführer, dem Schriftführer und dem Schriftleiter für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied des Bürgervereins als Nachfolger berufen.

(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Vorstandsgremien werden von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch Ankündigung im Mitteilungsblatt des Vereins, mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, zu erfolgen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Berufung von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern als Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

§ 8 Stimmrecht

(1) Die Art der Abstimmung ermittelt der Wahlleiter vor Beginn der Wahlverhandlung.

(2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vertretungsrecht

Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

§ 10 Vereinsmitteilungen

Der Verein gibt das Mitteilungsblatt „Neuhäuser Bote“ heraus; dieses dient zur Information und Dokumentation des Geschehens in Neuhäuser.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Drei-Viertel-Stimmenmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden; dabei müssen mindestens 40% der Vereinsmitglieder anwesend sein.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Kassenführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchzarten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Neuhäuser zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Juli 2012 beschlossen, am 20. November 2012 überarbeitet und tritt sofort in Kraft.

Mit Datum 26.11.2012 wurde der Verein vom Amtsgericht Freiburg, Registergericht, unter der Nr. VR 700672 ins Vereinsregister eingetragen.

Mit Schreiben des Finanzamtes Freiburg-Stadt vom 25.09.2012, Az. 06469/43173, SG: 02/03, dient der Bürgerverein Neuhäuser e.V. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in §5 Abs. 1 Nr.9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Vorsitzender: Jürgen Fiederlein Neuhäuser Str. 20a 79117 Freiburg
1. Stellvertreter: Franz-Jürgen Römmeler Neuhäuser Str. 148c 79199 Kirchzarten
2. Stellvertreter: Hansjörg Mäder Neuhäuser Str. 75 79199 Kirchzarten

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text nicht immer dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gefolgt. In allen hier beschriebenen Zusammenhängen sind Männer und Frauen jedoch gleichermaßen gemeint.